

Vormals: Bürgernetz Tirschenreuth e.V.

Geändert gemäß Beschluss Mitgliederversammlung am 08.03.2005

§ 1 Name

§ 7 Anzahl Beisitzer (bis zu drei Beisitzern)

§ 11 Abs 3 ersatzlose Streichung: Zusätzlich wird über Ort und Zeit der Versammlung im Neuen Tag (Ausgabe Stiffland und Kemnath) informiert.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "tirnet e. V." *). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Tirschenreuth.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

*) Der Name wurde gem. Beschluss Mitgliederversammlung am 08.03.2005 geändert.

Vormals: Bürgernetz Tirschenreuth e.V.

Grund: Vorbereitung Austritt aus Dachverband Bürgernetze e.V. nach Erhöhung der Mitgliedsbeiträge im November 2004 ohne Möglichkeit der Beitragsermäßigung. Wortmarke Bürgernetz ist beim DPMA geschützt.

§2 Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung.
- 2.) Der Verein wird zu diesem Zweck
 - a) interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an das Bayerische Bürgernetz (Internet-Einwahlknoten) heranführen,
 - b) hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben,
 - c) mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen,
 - d) darauf hinwirken, dass eine für den Landkreis Tirschenreuth flächendeckende Zugangsmöglichkeit zum Bayern-Netz geschaffen wird.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- 1.) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5.) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 2.) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.000,00 DM (1.000,00 EURO) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§9 Sitzung des Vorstands

- 1.) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 2.) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§10 Kassenführung

- 1.) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 2.) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 3.) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-MAIL an alle Accounts der Bürgernetz-Mitglieder einberufen. Die vorgesehene Tagesordnung ist auf dem WWW-Server öffentlich zugänglich abzulegen. Die Einladung enthält die WWW-Adresse der Tagesordnung.
- 4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2.) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
- 3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- 5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§13 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Tirschenreuth, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 29. Juli 1996 errichtet, im November 1999 durch Beschluss der Mitgliedsversammlung im §11 Abs. 3 ergänzt sowie im März 2005 durch Beschluss der Mitgliederversammlung im §1 (Name), § 7 (Anzahl der Beisitzer) sowie § 11 Abs. 3 (ersatzlose Streichung: Zusätzlich wird über Ort und Zeit der Versammlung im Neuen Tag (Ausgabe Stifftland und Kernath) informiert) geändert.

Förderverein Bürgernetz Tirschenreuth e.V.

Ab 08. März 2005:
Förderverein tirnet e.V.

Tirschenreuth, den 08.03.2005

Erich Fischer
Vorstandsvorsitzender